

Der Beschuldigte kann tippen, ohne daß er es genau weiß, auf die Farbe Gelb. Ein ergänzendes

"Na, denken sie doch noch einmal nach."

veranlaßt ihn, die Farbe Weiß zu nennen, obwohl er die Farbe aufgrund der Gesamtsituation nicht wahrgenommen hatte.

- 
- Fragen, in denen durch die Formulierung der Frage die Antwortrichtung bereits angedeutet wird, die vom Beschuldigten erwartet wird.

z. B. zur obengenannten Schleusungsaktion:

"Nach dem Zusammentreffen auf der Autobahn fahren Sie doch direkt nach Leipzig?"

Dem Beschuldigten wird die Erwartung mitgeteilt, daß er sich ohne Umwege und Zwischenaufenthalte nach Leipzig begab.

Durch diese Fragen und die daraufhin vom Beschuldigten gegebenen Antworten wurde erarbeitet, daß der Schleuser mit einem weißen PKW vom Typ "Mercedes 200 S" gemeinsam mit dem Beschuldigten nach dem Zusammentreffen auf der Autobahn auf direktem Wege nach Leipzig fuhr.

In Wirklichkeit benutzten sie einen PKW "Audi" und hielten nach dem Verlassen der Autobahn noch einmal an, um noch mit einer auf der Landstraße wartenden Person zusammenzutreffen.

Derartige Fragestellungen gewährleisten keine objektive Erarbeitung der Wahrheit in Form des konkreten Täterwissens. Durch sie können Erinnerungen verfälscht und Gedächtnislücken ausgefüllt, ja sogar vom Beschuldigten relativ detaillierte und vom Untersuchungsführer für wahr gehaltene falsche Aussagen zustandekommen. Solche Fragestellungen geben dem Beschuldigten außerdem die Möglichkeit zu behaupten, daß ihm sein Wissen vom Untersuchungsorgan in den Vernehmungen vermittelt worden sei. Um Ruhe zu haben, habe er wiederholt, was ihm vom Untersuchungsorgan "vorgesagt" worden sei.